

Aktenzeichen: 4 AZN 318/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 11. August 1988

- 4 AZN 318/88 -

I. Arbeitsgericht

Freiburg

Urteil vom 26. November 1986.

- 4 Ca 41/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg (Freiburg)

Urteil vom 3. Dezember 1987

- 11 Sa 55/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz und Divergenz; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b Fallgruppe 18 und VergGr. VI b Fallgruppe 38 (Archivangestellte beim Bundesarchiv)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung einer Archivangestellten beim Bundesarchiv - Gesamtbetrachtung nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 318/88

11 Sa 55/87 Baden-Württemberg
(Freiburg)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 11. August
1988 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesarbeits-
gerichts Baden-Württemberg vom 3. Dezember 1987
- 11 Sa 55/87 - wird auf Kosten der Klägerin als
unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Klägerin steht seit dem 1. Februar 1977 bei der Abteilung IV des Bundesarchivs (Militärarchiv Freiburg) als Archivangestellte in den Diensten der Beklagten. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Die Klägerin wird nach VergGr. VII BAT vergütet.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie ab 23. August 1981 Vergütung nach VergGr. V b BAT, hilfsweise nach VergGr. VI b BAT zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unter beiden rechtlichen Gesichtspunkten unzulässig.

Unter dem Gesichtspunkt der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG kann die unterlassene Zulassung der Revision vorliegend nur angefochten werden, wenn die Rechtssache die "Auslegung eines Tarifvertrages"



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



betrifft (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler liegen (vgl. BAGE 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAGE 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Diesen Erfordernissen entspricht die Beschwerdebeurteilung der Klägerin nicht. Wie die Klägerin in ihrer Beschwerdebeurteilung selbst zugesteht, hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der "gleichwertigen Fähigkeiten" (VergGr. V b BAT Fallgruppe 18) in voller Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ausgelegt (vgl. die Urteile des Senats BAGE 51, 59, 71 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 24. Oktober 1984 - 4 AZR 386/82 - AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 - AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N. auf die ständige Rechtsprechung des Senats). Zwar behauptet die Klägerin weiter, das Landesarbeitsgericht habe diesen zunächst zutreffend bestimmten Rechtsbegriff in seinen späteren Ausführungen bei der Subsumtion wieder aufgegeben. Dazu fehlt es jedoch an konkretisierenden Angaben der Klägerin. Sie legt nicht dar, wodurch oder in welcher Weise das Landesarbeitsgericht später den Rechtsbegriff der "gleichwertigen Fähigkeiten" anders bzw. fehlerhaft ausgelegt haben soll. Zudem gibt der Inhalt der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils



für diesen Vortrag der Klägerin keinen Anhaltspunkt. Vielmehr ist das Landesarbeitsgericht bei seinen umfangreichen subsumierenden Ausführungen durchweg bei dem zuvor von ihm anhand der Senatsrechtsprechung zutreffend in abstrakter Weise bestimmten Rechtsbegriff der "gleichwertigen Fähigkeiten" verblieben. In Wahrheit rügt die Klägerin insoweit auch nur die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts, wie sich deutlich daraus ergibt, daß sie ihren entsprechenden Vortrag mit einem angeblichen Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen die Denkgesetze und dem Hinweis darauf begründet, das Landesarbeitsgericht habe bei dem Tarifmerkmal der "gleichwertigen Fähigkeiten" zu hohe Anforderungen gestellt.

Auch soweit sie auf den Rechtsbegriff der "vielseitigen Fachkenntnisse" (VergGr. VI b BAT Fallgruppe 36) verweist, fehlt es in der Beschwerdebegründung der Klägerin an Ausführungen dazu, daß und warum das Landesarbeitsgericht diesen Rechtsbegriff fehlerhaft ausgelegt haben soll. Sie rügt insoweit lediglich eine Überschreitung des tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes. Darauf kann jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht gestützt werden. Im übrigen hat sich auch bei Bestimmung des Rechtsbegriffes der "vielseitigen Fachkenntnisse" das Landesarbeitsgericht streng an die entsprechende ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats gehalten (vgl. die Urteile des Senats vom 16. April 1986 - 4 AZR 552/84 - AP Nr. 121 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 29. August 1984 - 4 AZR 338/82 - AP Nr. 94 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m. w.N. auf die ständige Senatsrechtsprechung).



Wie die Klägerin insoweit zutreffend darlegt, hat das Landesarbeitsgericht es unterlassen, das Tarifmerkmal der "vielseitigen Fachkenntnisse" anhand einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Arbeitsvorgänge der Klägerin nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT zu überprüfen. Nach dem Inhalt der Entscheidungsgründe des Landesarbeitsgerichts spricht viel dafür, daß das Berufungsgericht auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt die Klage nicht für schlüssig hält. Das bedarf jedoch keiner weiteren Überprüfung. Ist nämlich das Landesarbeitsgericht auf § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT nicht eingegangen, dann hat es möglicherweise einen rechtlichen Gesichtspunkt übergangen, eine fehlerhafte Tarifauslegung, die die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache begründen könnte, kann darin jedoch jedenfalls nicht erblickt werden.

Damit kommt es auf die weiteren Ausführungen der Klägerin zur allgemeinen Begründung der grundsätzlichen Bedeutung der vorliegenden Rechtssache nicht mehr an.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist aber auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Divergenz unzulässig.

Auch die Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz hat die Klägerin nämlich nicht dargelegt. Eine solche setzt nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der Gesetzesnorm genannten Gerichts abweicht, woraus zu-



gleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979, m.w.N.). Dabei müssen sich die voneinander abweichenden Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (vgl. BAGE 41, 188, 190 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, m.w.N.).

Diesen Erfordernissen entspricht das diesbezügliche Vorbringen der Klägerin nicht. Im einzelnen gilt:

a) Die Klägerin führt aus, wenn das Landesarbeitsgericht annehme, die Tätigkeit der Klägerin umfasse nur ein engbegrenztes Teilgebiet des vollen Wissensgebietes eines Archivinspektors, setze es sich in Widerspruch zu den Urteilen des erkennenden Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 427/77 - (AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT 1975) und 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 - (AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Auch hier fehlt es bereits an der Darlegung divergierender abstrakter Rechtssätze im angefochtenen und in den angezogenen Urteilen. Auch insoweit hat sich das Landesarbeitsgericht vielmehr streng an die Senatsrechtsprechung gehalten (vgl. die Urteile des Senats BAGE 51, 59, 71 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 24. Oktober 1984 - 4 AZR 386/82 - AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 29. Oktober 1980



- 4 AZR 750/78 - AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N. auf die ständige Rechtsprechung des Senats). Wenn die Klägerin weiter näher ausführt, ihr Wissensgebiet fordere weiterreichende Fachkenntnisse als die vom Landesarbeitsgericht für erforderlich befundenen, rügt sie in Wahrheit lediglich dessen Subsumtion.

b) Weiter führt die Klägerin aus, das Landesarbeitsgericht habe den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, der Angestellte müsse im Eingruppierungsprozeß jeweils substantiiert darlegen, woher er sein Fachwissen, auch sein Erfahrungswissen, beziehe, womit das Landesarbeitsgericht von den Urteilen des Senats vom 2. März 1960 - 4 AZR 14/58 - (AP Nr. 60 zu § 3 TOA) und 29. August 1984 - 4 AZR 338/82 - (AP Nr. 94 zu §§ 22, 23 BAT 1975) abweiche. Insoweit fehlt es jedoch bereits an der Darlegung eines entsprechenden abstrakten Rechtssatzes im angefochtenen Urteil. Vielmehr hat hierzu das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung (vgl. BAGE 34, 158, 166 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie das Urteil des Senats vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 518/82 - AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N.) lediglich ausgeführt, es sei im Streitfall Sache des klagenden Angestellten, die Tatsachen für die jeweils tariflich geforderte Qualifikation darzulegen und ggf. zu beweisen.

c) Entgegen der Meinung der Klägerin ist seit der Neufassung der §§ 22, 23 BAT im Jahre 1975 von den Gerichten für Arbeits-sachen im Eingruppierungsprozeß nicht mehr zu prüfen, ob eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit, eine überwiegend auszuübende Tätigkeit oder mehrere Teiltätigkeiten vorliegen. Viel-



mehr kommt es nunmehr und auch im vorliegenden Fall ausschließlich auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge im Sinne von §§ 22 BAT neuer Fassung an. Nur darauf stellt auch der Senat in dem von der Klägerin angezogenen Urteil vom 29. August 1984 - 4 AZR 338/82 - (AP Nr. 94 zu §§ 22, 23 BAT 1975) ab. Hiervon abweichende abstrakte Rechtssätze, die zudem nicht mehr geltendes Tarifrecht betreffen würden, stellt auch das Landesarbeitsgericht entgegen den Angaben der Klägerin nicht auf.

d) Mit Recht weist die Klägerin indessen darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht eine Gesamtbetrachtung aller Arbeitsvorgänge der Klägerin nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT nicht vorgenommen hat. Wenn jedoch das Landesarbeitsgericht - aus welchen Gründen auch immer - auf diese tarifliche Bestimmung nicht eingegangen ist, mag in seinem Urteil ein rechtserheblicher Gesichtspunkt unberücksichtigt geblieben sein. Divergierende abstrakte Rechtssätze scheiden bei dieser Fallgestaltung jedoch bereits begrifflich aus. Im übrigen spricht viel dafür, das das Landesarbeitsgericht eine Prüfung nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT nur deswegen nicht vorgenommen hat, weil es auch insoweit die Klage nicht für schlüssig gehalten hat.

e) Auch hinsichtlich der Schlüssigkeitsanforderungen bei Eingruppierungsklagen fehlt es in der Beschwerdebegründung der Klägerin an divergierenden abstrakten Rechtssätzen zwischen dem angefochtenen und dem Urteil des erkennenden Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 - (BAGE 34, 158 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975). In dem angezogenen Urteil hat der Senat klarstel-



lend ausgeführt, nach den auch im Eingruppierungsprozeß geltenden Grundsätzen des materiellen und des Verfahrensrechts habe der Kläger eines solchen Prozesses diejenigen Tatsachen vorzutragen und im Bestreitensfalle zu beweisen, aus denen der rechtliche Schluß möglich ist, daß er die jeweiligen tariflichen Tätigkeitsmerkmale unter Einschluß der darin vorgesehenen Qualifikationen erfüllt, wozu Rechtsausführungen nicht erforderlich seien. Hiervon abweichende abstrakte Rechtssätze sind im angefochtenen Urteil nicht ersichtlich. Vielmehr wiederholt auch hier das Landesarbeitsgericht ausdrücklich die entsprechenden Grundsätze der Senatsrechtsprechung. Schließlich übersieht die Klägerin, daß die Schlüssigkeitsprüfung des Einzelfalles grundsätzlich Angelegenheit der Tatsachengerichte und bei Fehlen divergierender abstrakter Rechtssätze einer Überprüfung durch das Revisionsgericht - zumal im Bereiche unbestimmter Rechtsbegriffe - nicht zugänglich ist.

f) Bei dem Tarifmerkmal der selbständigen Leistungen (VergGr. VI b BAT Fallgruppe 38) bestreitet die Klägerin selbst nicht, daß das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden, von den Tarifvertragsparteien selbst vorgegebenen Rechtsbegriff ausgegangen ist (vgl. dazu BAGE 49, 250, 264 = AP Nr. 109 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N. auf die ständige Rechtsprechung des Senats). Wenn sie in diesem Zusammenhang mit näherer Begründung rügt, das Landesarbeitsgericht habe zu hohe Anforderungen gestellt, wird ebenfalls lediglich die Subsumtion des Berufungsgerichts angegriffen.



Soweit die Klägerin abschließend noch einen Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen Art. 103 Abs. 1 GG rügt, kommt eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in Betracht (§ 72 Abs. 2 Nr. 1, § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG). Die Klägerin übersieht dabei, daß insoweit die Nichtzulassungsbeschwerde nur für die in § 72 a Abs. 1 ArbGG ausdrücklich genannten Rechtsbereiche in Betracht kommt. Dazu gehört das Verfassungsrecht nicht (vgl. den Beschluß des Senats vom 23. Januar 1980 – 4 AZN 95/79 – AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Divergierende abstrakte Rechtssätze im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG werden insoweit von der Klägerin ebenfalls nicht dargelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Freitag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)